

dem Mangel der 'Zusatzartikel' I 7—13.¹ Es zeigt sich, daß diese Artikel bei der hier vorgenommenen Neuordnung in Gruppe I, außer in Cq,² sowie in Ds [Nr. 1030 (595^m)] fehlen und damit auch die Artikelzahl übereinstimmt.³ Nicht vorhanden ist in den sämtlichen Codices und Ds I 36.⁴ Daß die Artikelzahl meistens dennoch um nur 7 hinter der vulgaten zurückbleibt, beruht darauf, daß hier überall I 25 § 5 als besonderer Artikel geführt wird.⁵

Schon die Gruppe II besitzt grundsätzlich den Text der Artikel I 7—13, und zwar ihre beiden Abteilungen. Nicht vorhan-

oberdeutsches Abecedarium sei. Dies ist nicht der Fall. Das 'Abecedarium' ist ein systematisches alphabetisches Register zu dem nachfolgenden Sachsenspiegeltext. Der Irrtum wird durch eine falsche Interpunktion gegenüber HOMEYER, Ssp. I³ S. 25 und durch Sperrdruck des Wortes 'Abecedarium' erweckt.

¹) Die Frage, ob I 7 innerhalb des vulgaten Artikels I 6 zu finden ist, kann hier dahingestellt bleiben. Vgl. hierzu HOMEYER, Genealogie 114, 4 b und STEFFENHAGEN WSB. CXIV, 722 ff., der sich im wesentlichen aber nur für das Vorhandensein der Glosse interessiert.

²) HOMEYER, Genealogie 122, 2a, STEFFENHAGEN WSB. CXIV, 724, wo nur übersehen ist, daß I 14 § 2 doppelt vorhanden ist, einmal vor I 7 ff. und an der richtigen Stelle.

³) Die GRUPENSche Abschrift von Cq, die auch STEFFENHAGEN benützt hat, ist hier nicht zuverlässig, da sie die Artikel 7—14 § 1 in den Zusammenhang aufnimmt ohne deutlichen Hinweis, daß sie im Original auf einem eingefügten Blatt stehen. Vgl. GRUPEN, Observationes Rerum et Antiquitatum (Halle 1763), 467 und HOMEYER, Genealogie 122, 2a. Die Handschrift Cb enthält zwar nicht den Text des ersten Buches (vgl. HOMEYER, Rechtsbücher² Nr. 113), aber das Register geht von Art. 6 zu 14 § 2 der Vulgata über und auch die Glosse zu den Zwischenartikeln fehlt, so daß sich der ursprüngliche Mangel im Text schlüssig ergibt. Cg zählt wie die meisten Handschriften der Epiloggruppe infolge singulärer Einteilung 67 Artikel (vgl. HOMEYER, Genealogie 119 f.; ZRG.², Germ. Abt. 45, 410 mit Anm. 2).

⁴) Für Cb gilt das gleiche wie unter Anm. 3 gesagt.

⁵) Ein Indiz dafür, daß der Ssp.-Text, dem die Glosse beigelegt wurde, diese Stelle noch, sei es am Rande, sei es sonst, deutlich als für sich stehenden Zusatz enthielt. Da I 25 § 5 in allen Handschriften der ersten glossenlosen Ordnung und auch im Dsp. nicht vorhanden ist (vgl. HOMEYER, Ssp. I³, Anm. 25 zu I 25), gehört diese Beobachtung wie viele andere zu dem Material des Gesamtaufbaus. Es ist kaum vorstellbar, daß ein derartiger Abschnitt in den HOMEYERSchen A-Handschriften fehlt, in den ursprünglichsten Glossenhandschriften (nach STEFFENHAGEN) wie in den spätesten Handschriften ohne Glosse aber mit Büchereinteilung als Anhang zu I, 25 erscheint, um in den 'jüngeren' Glossenhandschriften wieder als Artikel aufzutreten.